

Textfestsetzung

Innerhalb der Dauerkleingartenanlage sind nur Geräte- und Gartenhäuser zulässig.

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Marl vom 09.10.1986, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 14 vom 03.11.1986, berichtigt im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 15 vom 08.12.1986, zu beachten.

Stadt Marl

Endstand: rechtsverbindlich seit 22.01.1988

Das Original dieses Bebauungsplanes und sowie die Begründungen werden beim Planungs- und Umweltamt der Stadtverwaltung Marl, Liegnitzer Straße 5, 45768 Marl, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Zum Plan wird Auskunft gegeben.

Bebauungsplan Nr. 139 a

Gemarkung Marl Flur 64

Maßstab 1 : 500

ab dem Satzungsbeschluß nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der ab 01.07.1987 geltenden Fassung.

nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256), geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I. S. 949), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I. S. 1763) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833)

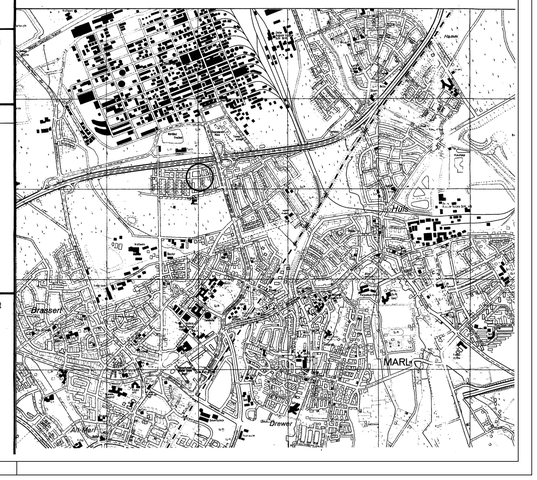

Die vom Rat der Stadt Marl am 19.03.1987 auf Grund der vorgebrachten Anregungen und Bedenken beschlossenen Änderungen wurden heute eingetragen.

Marl, den 06.04.1987
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 22.04.1987 bis 22.05.1987 erneut öffentlich ausgelegen.

Marl, den 26.05.1987
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Zu diesem Bebauungsplan ist die Satzung der Stadt Marl über örtliche Bauvorschriften vom . . (Amtliches Bekanntmachungsblatt Nr. . der Stadt Marl vom . .) zu beachten.

Zeichenerklärung

Kataster und Topographie

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Flurstücksgrenze
- Flurgrenze
- 67,3 Höhe über NN
- Bordstein
- Laterne
- Kanaldeckel
- Mast
- Baum
- Gully

weitere Signaturen siehe Zeichenvorschrift NW

Kennzeichnung gem. § 9(5) BBauG

1. Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um.

Planung nachrichtlich

- vorgeschlagene Unterteilung des Garagenhofes
- M vorgeschlagene Standorte für Mülltonnensammelplätze

Festsetzungen gem. § 9 (1) BBauG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- WA allgemeines Wohngebiet
- öffentliche Verkehrsfläche
- öffentliche Grünfläche (Dauerkleingärten)
- gr fr lr mit Geh-, Fahr-, Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten
- 1 der Erschließungsträger
- 2 der jeweiligen Anlieger
- Ga Fläche für Garagen
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl
- (0,5) Geschoßflächenzahl
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Die Plangrundlage sowie die Darstellungen und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981.

Marl, den 07.02.1986
Vermessungsamt

gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Für den Entwurf:

Marl, den 07.02.1986
Baudezernent

gez. Pieper

Beigeordneter

Der Rat der Stadt Marl hat am 16.12.1982 und 19.05.1983 beschlossen, daß für einen Planbereich zwischen Fliederstraße und Lilienstraße ein Bebauungsplan aufzustellen und öffentlicht auszulegen sei.

Marl, den 07.02.1986
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Die Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 2 (5) BBauG bei der Aufstellung des Planes beteiligt. Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 2 a (1) BBauG wurde durchgeführt.

Marl, den 07.02.1986
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan hat gem. § 2 a (6) BBauG in der Zeit vom 14.02.1986 bis 14.03.1986 offengelegen.

Marl, den 04.07.1986
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Es wird hiermit bestätigt, daß der Rat der Stadt Marl diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) und § 10 BauGB am 02.07.1987 als Satzung beschlossen hat.

Marl, den 08.09.1987
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom 19.11.1987 Az.: 35.2.1-5206/Ma-48/87 werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Münster, den 19.11.1987
Der Regierungspräsident
I. A.

L. S. gez. Dudziak

Oberregierungsbaurat

Mit ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.12.1987, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Marl Nr. 1 vom 22.01.1988, ist bekanntgemacht worden, daß für diesen Plan das Anzeigeverfahren gem. § 11 BauGB durchgeführt worden ist und daß er im Vermessungsamt der Stadt Marl während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird. Der Plan ist mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Marl, den 14.04.1988
Der Stadtdirektor
I. A.

L.S. gez. Beier

Stadtvermessungsdirektor